

sichtigung der internationalen Entwicklung aktiven Einfluß auf die Herstellung preisgünstiger Erzeugnisse, die dem Weltniveau entsprechen, zu nehmen.

(2) Die Entwicklungs- und Qualitätsprüfstelle hat das Recht, die Rechte der Staatlichen Güteinspektion gemäß der Verordnung vom 8. September 1960 über die Staatliche Güteinspektion des Handels (GBL I S. 524) in Anspruch zu nehmen.

(3) Die Stellung, Rechte und Pflichten der Entwicklungs- und Qualitätsprüfstelle werden vom Minister für Handel und Versorgung festgelegt.

§5

(1) Zur ständigen Erhöhung des Niveaus der Planung und Leitung und zur Vorbereitung grundsätzlicher Entscheidungen des Leiters ist bei der VVW ein wissenschaftlich-ökonomischer Rat und bei den unterstellten Warenhäusern handelsökonomische Räte zu bilden.

(2) Die Zusammensetzung dieser Räte sowie die Berufung ihrer Mitglieder werden in den Statuten geregelt.

§6

Durchführungsbestimmungen und das Statut der VVW sowie der Warenhäuser erläßt der Minister für Handel und Versorgung.

§7

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Oktober 1964

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Vorsitzender des Ministerrates
S t o p h

Der Minister für Handel und Versorgung
L u c h t

Verordnung über die Bildung der Vereinigung INTERHOTEL.

Vom 22. Oktober 1964

In den repräsentativen Hotels, die vorrangig dem Reiseverkehr dienen, ist durch umfassende Dienstleistungen, hohen Komfort bietende Ausstattungen, gastronomische Spitzenleistungen eine rationelle Betriebsorganisation sowie ein hohes ökonomisches Ergebnis das internationale Niveau im Hotelwesen zu erreichen.

Durch die Entwicklung des internationalen Reiseverkehrs in die Deutsche Demokratische Republik werden Bürger anderer Länder die Erfolge des sozialistischen Aufbaues sichtbar gemacht und wird das Ansehen der Deutschen Demokratischen Republik im Ausland weiter erhöht.

Die Erfüllung dieser Aufgaben erfordert eine einheitliche Planung, Organisation und Leitung der repräsentativen Hotels. Dazu wird folgendes verordnet:

§1

(1) Zur Anwendung der Grundsätze des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft wird mit Wirkung vom 1. Januar 1965 die Vereinigung INTERHOTEL mit dem Sitz in Berlin gebildet.

(2) Die Vereinigung INTERHOTEL ist juristische Person, Rechtsträger von Volkseigentum und arbeitet nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

(3) Die Vereinigung INTERHOTEL wird vom Hauptdirektor nach dem Prinzip der Einzelleitung geleitet.

§2

Der Vereinigung INTERHOTEL werden Hotels unterstellt, die, unabhängig von ihrem derzeitigen Unterstellungsverhältnis, vom Minister für Handel und Versorgung, nach Abstimmung mit den zuständigen zentralen Organen, festzulegen sind. Das gilt auch für künftige Hotelbauten.

§3

(1) Die Vereinigung INTERHOTEL erhält zur ökonomischen Leitung der ihr unterstellten Hotels eigene Planaufgaben und Fonds.

(2) Die Art und Höhe der Fonds werden vom Minister für Handel und Versorgung im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung bestimmt.

§4

(1) Zur ständigen Erhöhung des Niveaus der Planung und Leitung und zur Vorbereitung grundsätzlicher Entscheidungen des Hauptdirektors ist bei der Vereinigung INTERHOTEL ein wissenschaftlich-ökonomischer Rat zu bilden.

(2) Seine Zusammensetzung sowie die Berufung der Mitglieder wird im Statut geregelt.

§5

Durchführungsbestimmungen, das Statut der Vereinigung INTERHOTEL sowie der unterstellten Hotels erläßt der Minister für Handel und Versorgung.

§6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Oktober 1964

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Vorsitzender des Ministerrates
S t o p h

Der Minister für Handel und Versorgung
L u c h t